Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 91 Ausgegeben Danzig, den 13. Dezember 1933

259

Verordnung
zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
Vom 1. Dezember 1933.

Auf Grund der §§ 1 Ziffer 25 und 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

I. Wahrheitspflicht

1. In den § 138 wird als Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

II. Maßnahmen zur strafferen Zusammenfassung des Streitstoffes

2. Dem § 279 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können ferner Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren rechtzeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz (§ 272) die Partei unterlassen hatte.

3. Der § 519 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

4. Der § 527 fällt fort.
5. Der § 529 erhält folgende Fassung:

Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die in erster Instanz hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind jedoch nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen in erster Instanz weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Vorbringen einer Partei, das in erster Instanz nach den §§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 findet ferner entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 12. 1933.)

III. Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens

6. Der § 349 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck auch einzelne Beweise erheben; dies soll nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgericht reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreife zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Prozeßgericht.

7. Der § 375 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme des Zeugenbeweises darf einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht nur übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint oder nach gesetzlicher Vorschrift der Zeuge nicht in der Gerichtsstelle, sondern an einem anderen Orte zu vernehmen ist;
2. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen;
3. wenn sich der Zeuge in so großer Entfernung von dem Prozeßgericht aufhält, daß seine Vernehmung vor diesem unzweckmäßig erscheint.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig ist in seiner Wohnung zu vernehmen.

IV. Änderungen des Eidesrechts

a) Zeugenbeweis

8. Der § 391 erhält folgende Fassung:

Ein Zeuge ist, vorbehaltlich der sich aus § 393 ergebenden Ausnahmen, zu beeidigen, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten.

9. Im § 393 fallen die Nrn. 3 und 4 des Abs. 1 und der Abs. 2 fort.

10. In den § 395 wird folgende Vorschrift als Abs. 1 eingefügt:

Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe.

b) Parteivernehmung

11. Der Zehnte Titel des Ersten Abschnittes des Zweiten Buches erhält folgende Fassung:

Beweis durch Parteivernehmung

§ 445

Eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, kann den Beweis dadurch antreten, daß sie beantragt, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen.

Der Antrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet.

§ 446

Lehnt der Gegner ab, sich vernehmen zu lassen, oder gibt er auf Verlangen des Gerichts keine Erklärung ab, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage, insbesondere der für die Weigerung vorgebrachten Gründe, nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es die behauptete Tatsache als erwiesen ansehen will.

§ 447

Das Gericht kann über eine streitige Tatsache auch die beweispflichtige Partei vernehmen, wenn eine Partei es beantragt und die andere damit einverstanden ist.

§ 448

Auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen.

§ 449

Besteht die zu vernehmende Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht nach Lage des Falles, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind.

§ 450

Die Vernehmung einer Partei wird durch Beweisbeschluß angeordnet. Die Partei ist, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend ist, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich durch Zustellung von Amts wegen zu laden.

Die Ausführung des Beschlusses kann ausgesetzt werden, wenn nach seiner Erlassung über die zu beweisende Tatsache neue Beweismittel vorgebracht werden. Nach Erhebung der neuen Beweise ist von der Parteivernehmung abzusehen, wenn das Gericht die Beweisfrage für geklärt erachtet.

§ 451

Auf die Vernehmung einer Partei finden die Vorschriften der §§ 375, 376, 395 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und der §§ 396, 397, 398 entsprechende Anwendung.

§ 452

Reicht das Ergebnis der unbeeidigten Aussage einer Partei nicht aus, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen, so kann es anordnen, daß die Partei ihre Aussage zu beeidigen habe. Waren beide Parteien vernommen, so kann die Beeidigung der Aussage über dieselben Tatsachen nur von einer Partei gefordert werden.

Die Eidesnorm geht dahin, daß die Partei nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Der Gegner kann auf die Beeidigung verzichten.

Die Beeidigung einer Partei, die wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, ist unzulässig.

§ 453

Das Gericht hat die Aussage der Partei nach § 286 frei zu würdigen.

Verweigert die Partei die Aussage oder den Eid, so gilt § 446 entsprechend.

§ 454

Bleibt die Partei in dem zu ihrer Vernehmung oder Beeidigung bestimmten Termine aus, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch etwaiger von der Partei für ihr Ausbleiben angegebener Gründe nach freiem Ermessen, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

War der Termin zur Vernehmung oder Beeidigung der Partei vor dem Prozeßgericht bestimmt, so ist im Falle ihres Ausbleibens, wenn nicht das Gericht die Anberaumung eines neuen Vernehmungstermins für geboten erachtet, zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 455

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt § 449 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach § 452 beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Das gleiche gilt von einer prozeßfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird.

12. Der § 553 erhält folgende Fassung:

Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die in erster Instanz die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, daß die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem fortgefallen sind.

War eine Partei in erster Instanz vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die in der ersten Instanz erfolgte Vernehmung oder Beeidigung unzulässig war.

c) Schätzungseid

13. Im § 287 Abs. 1 werden Sätze 3 und 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

d) Editionseid

14. Der § 426 erhält folgende Fassung:

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitz befinde, so ist er über ihren Verbleib zu vernehmen. In der Ladung zum Vernehmungstermin ist ihm aufzugeben, nach dem Verbleib der Urkunde sorgfältig zu forschen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 449 bis 454 entsprechend. Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, daß sich die Urkunde im Besitz des Gegners befindet, so ordnet es die Vorlegung an.

15. Der § 427 erhält folgende Fassung:

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, nicht nach, oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß er nach dem Verbleib der Urkunde nicht sorgfältig geforscht habe, so kann eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig angesehen werden. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

V. **Wiederaufnahme des Verfahrens**

16. Im § 580 erhalten die Eingangsworte und die Nr. 1 folgende Fassung:

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist.

Der Abs. 2 der Nr. 7 fällt fort.

VI. **Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und Armenrecht**

17. Der § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inlande haben.

18. Der § 111 erhält folgende Fassung:

Der Beklagte kann auch dann Sicherheit verlangen, wenn die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

19. Der § 114 erhält folgende Fassung:

Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Angehörige fremder Staaten haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre.

Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

20. Der § 115 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ist die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Teil zu bestreiten, so ist zu bestimmen, daß

wegen dieses Teiles die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt; das Gericht kann statt dessen auch bestimmte Gebühren ganz oder teilweise von der Befreiung ausnehmen. In den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten diese Vorschriften entsprechend.

21. Der § 116 erhält folgende Fassung:

Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

22. Der § 118a erhält folgende Fassung:

Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören. Es kann auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und von Behörden Auskünfte einholen. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, wenn der Sachverhalt, soweit dies zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlich ist, auf andere Weise nicht hinreichend geklärt werden kann; eine Beeidigung findet nicht statt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts oder einem von ihm ersuchten Richter durchzuführen. Die Anhörung des Gegners kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts oder des ersuchten Gerichts erfolgen.

Einigen sich die Parteien bei der Anhörung des Gegners über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen.

Eine Erstattung der dem Gegner durch die Anhörung gemäß Abs. 1 Satz 2 erwachsenen Kosten findet nicht statt. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Satz 3 daselbst entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

23. Im § 119 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

24. Dem § 126 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint, eine kurze Begründung beigefügt werden, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

25. Der § 127 erhält folgende Fassung:

Der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, ist unanfechtbar. Gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht den Beschluß erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

VII. Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und das Arrestverfahren.

26. Der § 866 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Sicherungshypothek darf gemäß Abs. 1 nur für einen Betrag von mehr als 300 Gulden eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

27. Der § 900 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

28. Dem § 922 wird folgende Vorschrift als Abs. 4 angefügt:

Ist die Entscheidung durch Endurteil erlassen, so findet in der Berufungsinstanz der § 519 Abs. 6 Anwendung.

29. Der § 924 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Das Gericht kann aber eine einstweilige Anordnung nach § 707 treffen.

30. Dem § 925 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

In der Berufungsinstanz findet der § 519 Abs. 6 Anwendung.

VIII. Änderungen von Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren

31. Dem § 1025 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.

32. Der § 1027 erhält folgende Fassung:

Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

Soweit der Schiedsvertrag nach Abs. 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

IX. Textliche Anpassungen an die Änderungen I bis VIII

33. Im § 129 Abs. 1 fällt der zweite Halbsatz fort.

34. Im § 160 Abs. 2 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

3. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen der Partei im Falle ihrer Vernehmung; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht.

35. Der § 161 erhält folgende Fassung:

Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen einer vernommenen Partei brauchen nicht in dem Protokoll festgestellt zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokoll zu vermerken, daß die Vernehmung stattgefunden hat.

36. Der § 236 Abs. 2 fällt fort.

37. Der § 238 Abs. 4 fällt fort.

38. Der § 292 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.

39. Im § 294 Abs. 1 fallen die Worte „mit Ausnahme des Eideszuschiebung" fort.

40. Der § 298 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung festzustellen.

41. Im § 334 wird das Wort „Eideszuschiebungen" durch die Worte „Anträge auf Parteivernehmung" ersetzt.

42. Im § 357a fällt der zweite Satz fort.

43. Der § 359 erhält folgende Fassung:

Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen oder der zu vernehmenden Partei;
3. die Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel berufen hat.

44. Der § 441 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 421 bis 426 gelten entsprechend. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß der Gegner nach dem Verbleib der Schriften nicht sorgfältig geforscht habe, so kann die Urkunde als echt angesehen werden.

45. Im § 499c erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

Eine Parteivernehmung findet nicht statt.

46. Im § 510a Abs. 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

Anträge sowie die Erklärung auf einen Antrag auf Parteivernehmung sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen.

47. Der § 531 erhält folgende Fassung:

Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

48. Im § 537 fallen die Sätze 2 und 3 fort.

49. Der § 581 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.

50. Im § 595 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

Der Abs. 4 fällt fort.

51. Der § 605 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Vorlegung des Wechsels der Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

52. Der § 617 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen.

53. Der § 670 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen.

54. Im § 708 fällt die Nr. 2 fort.

55. Der § 1035 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei sind die Schiedsrichter nicht befugt.

Artikel II

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 52 fallen die Absätze 3 und 4 fort.
2. Der § 83 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Artikel III

Der § 85 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inlande haben.

Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Vorschußpflicht erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Angehöriger eines fremden Staates oder ein Staatenloser der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art, der einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung beantragt, als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§§ 32, 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Vorschußpflichtige zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß ihm die Verzögerung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde oder der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte, im Bezirk der Freien Stadt Danzig zugelassene Rechtsanwalt erklärt, daß er einen zur Deckung des Vorschusses ausreichenden Betrag hinter sich habe.

Artikel IV

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Hinter § 23 wird folgende Vorschrift als § 23a eingefügt:

Reicht im Falle der Bewilligung des Armenrechts der Erlös einer Zwangsvollstreckung nicht aus, um die für die arme Partei beizutreibende Forderung und die nach §§ 124, 788 der Zivilprozeßordnung einzuziehenden Auslagen und Gebühren des Gerichtsvollziehers zu decken, so kann der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungserlös bis zur Höhe eines Fünfteils zur Deckung seiner Auslagen und Gebühren einbehalten. Der einbehaltene Betrag ist in erster Linie auf die Auslagen zu verrechnen.

Artikel V

Dem § 153 des Strafgesetzbuchs wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Die gleiche Strafe trifft den, der als Partei wissentlich eine falsche Aussage mit einem Eide bekräftigt.

Artikel VI

I. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

II. Gleichzeitig tritt § 10 der Verordnung betr. Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 18. Dezember 1931 (G.Bl. S. 963) außer Kraft.

III. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens anhängigen Sachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. War im Zeitpunkte des Inkrafttretens ein Parteieid bereits nach den bisher geltenden Vorschriften angeordnet, so richtet sich insoweit das weitere Verfahren nach diesen Vorschriften.
2. War die Berufung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt, so finden hinsichtlich der Berufungsbegründung und der Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz weiterhin die bisherigen Vorschriften Anwendung.
3. Ist ein Parteieid nach den bisherigen Vorschriften geleistet, so findet auf die Restitutionsklage die Vorschrift des § 580 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bisheriger Fassung weiterhin Anwendung. Ist nach den bisherigen Vorschriften ein Parteieid geleistet oder verweigert worden, so findet auf die Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 7b der Zivilprozeßordnung der bisherige Abs. 2 daselbst weiterhin Anwendung.
4. Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossener Schiedsvertrag, der den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieser Verordnung nicht entspricht, verliert seine Rechtswirksamkeit, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatten.

Artikel VII

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Zivilprozeßordnung ganz oder teilweise im Gesetzblatt neubekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetztextes zu beseitigen.

Danzig, den 1. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Anmerkung. In der vorstehenden Verordnung sind folgende Paragraphen der Zivilprozeßordnung berührt worden:

1.	§ 110	in Ziffer 17	29.	§ 426	in Ziffer 14
2.	§ 111	„ „ 18	30.	§ 427	„ „ 15
3.	§ 114	„ „ 19	31.	§ 441	„ „ 44
4.	§ 115	„ „ 20	32.	§ 445 bis 455	„ „ 11
5.	§ 116	„ „ 21	33.	§ 499c	„ „ 45
6.	§ 118a	„ „ 22	34.	§ 510a	„ „ 46
7.	§ 119	„ „ 23	35.	§ 519	„ „ 3
8.	§ 126	„ „ 24	36.	§ 527	„ „ 4
9.	§ 127	„ „ 25	37.	§ 529	„ „ 5
10.	§ 129	„ „ 33	38.	§ 531	„ „ 47
11.	§ 138	„ „ 1	39.	§ 533	„ „ 12
12.	§ 160	„ „ 34	40.	§ 537	„ „ 48
13.	§ 161	„ „ 35	41.	§ 580	„ „ 16
14.	§ 236	„ „ 36	42.	§ 581	„ „ 49
15.	§ 238	„ „ 37	43.	§ 595	„ „ 50
16.	§ 279	„ „ 2	44.	§ 605	„ „ 51
17.	§ 287	„ „ 13	45.	§ 617	„ „ 52
18.	§ 292	„ „ 38	46.	§ 670	„ „ 53
19.	§ 294	„ „ 39	47.	§ 708	„ „ 54
20.	§ 298	„ „ 40	48.	§ 866	„ „ 26
21.	§ 334	„ „ 41	49.	§ 900	„ „ 27
22.	§ 349	„ „ 6	50.	§ 922	„ „ 28
23.	§ 357a	„ „ 42	51.	§ 924	„ „ 29
24.	§ 359	„ „ 43	52.	§ 925	„ „ 30
25.	§ 375	„ „ 7	53.	§ 1025	„ „ 31
26.	§ 391	„ „ 8	54.	§ 1027	„ „ 32
27.	§ 393	„ „ 9	55.	§ 1035	„ „ 55
28.	§ 395	„ „ 10			

260

Verordnung

zur Vereinfachung der Zustellungen.

Vom 1. Dezember 1933.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) § 1 Ziffer 25 und § 2 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

1. Der § 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die Entscheidung ist, sofern dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung einer Abschrift der Kostenrechnung von Amts wegen zuzustellen. Dem Antragsteller ist die Entscheidung nur dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im übrigen erfolgt die Mitteilung formlos.

2. Im § 141 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

   Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

3. § 182 erhält folgende Fassung:

   Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung befestigt oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt wird.

4. Im § 194 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher die zustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks verschlossen der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einer Geschäftsnummer versehen sein.

5. Im § 195 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Über die Zustellung ist von dem Postbediensteten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Übergabe der ihrer Anschrift und ihrer Geschäftsnummer nach bezeichneten Sendung sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

6. Im § 199 wird der Absatz 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

In dem zum Weltpostverein gehörigen Auslande kann die Zustellung auch in der Weise erfolgen, daß der Gerichtsvollzieher die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes verschlossen der Post übergibt. Die Sendung muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, mit der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einer Geschäftsnummer sowie mit der Bezeichnung „Einschreiben gegen Rückschein" versehen sein. In diesem Falle beurkundet der Gerichtsvollzieher die Zustellung und deren Zeitpunkt auf Grund des zurückempfangenen Rückscheins.

7. Der § 211 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsstelle hat das zu übergebende Schriftstück einem Justizwachtmeister oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Die Sendung muß verschlossen sein; sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und einer Geschäftsnummer versehen sein. Sie muß den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 findet keine Anwendung.

8. Der § 212 erhält folgende Fassung:

Die Beurkundung der Zustellung durch den Justizwachtmeister oder den Postbediensteten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf der Sendung zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle zu überliefern.

9. Der § 212a erhält folgende Fassung:

Bei der Zustellung an einen Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts oder eines gemäß § 19 der Rechtsanwaltsordnung bestellten Zustellungsbevollmächtigten, des Notars oder Gerichtsvollziehers oder der Behörde oder Körperschaft.

10. Im § 329 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Es genügt jedoch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, formlose Mitteilung, wenn die Entscheidung weder der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung gemäß § 577 Abs. 4 unterliegt noch einen Vollstreckungstitel gegen die Partei bildet, eine Terminsbestimmung enthält oder eine Frist in Lauf setzt.

11. Dem § 357 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

Wird die Beweisaufnahme einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen, so ist die Terminsbestimmung den Parteien ohne besondere Form mitzuteilen, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereiche des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

12. Im § 377 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Ladung der Zeugen ist von der Geschäftsstelle unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen mitzuteilen. Die Übersendung erfolgt, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, formlos.

13. Im § 381 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Erfolgt die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

14. Der § 496 wird dahin geändert:

a) Im Abs. 1 fällt der zweite Satz fort.

b) Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme des Güteantrags, der Klage und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereiche des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

15. Im § 497 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Ladungen durch die Partei finden nicht statt.

Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen. Die Ladung des Antragstellers oder Klägers zu dem auf dem Güteantrag oder die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

16. Im § 696 wird an den Abs. 1 als Satz 3 folgende Vorschrift angefügt:

Die Terminsbestimmung ist dem Gläubiger, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

17. Im § 763 erhält der Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 172, 181 bis 186 zuzustellen oder durch die Post zu übersenden.

18. Im § 900 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

Artikel II

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 5, 29) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März 1931 (G. Bl. S. 56), 24. April 1931 (G. Bl. S. 61), 16. Juni 1931 (G. Bl. S. 491), 13. September 1932 (G. Bl. 711), 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 329), 28. Juli 1933 (G. Bl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. Der § 44 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 183 Abs. 2 und des § 212a der Zivilprozeßordnung finden auf die nach § 11 vor den Arbeitsgerichten zugelassenen Mitglieder und Angestellten der dort bezeichneten Vereinigungen und Verbände entsprechende Anwendung.

Urteile sind derjenigen Partei, gegen die sie einen Vollstreckungstitel bilden oder der die Berufung, die Beschwerde oder der Einspruch zusteht, von Amts wegen zuzustellen. Im übrigen sind sie den Parteien formlos mitzuteilen.

2. Im § 58 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 und 3, des § 44 Abs. 1, des § 45 Abs. 1, der §§ 46, 47, 50, 52, 53, des § 54 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 55 Abs. 4 und 5 und der §§ 56 und 57 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Verfahren in besonderen Fällen gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 198 der Zivilprozeßordnung findet auf die nach § 11 vor dem Landesarbeitsgericht zugelassenen Mitglieder und Angestellten der dort bezeichneten Vereinigungen und Verbände entsprechende Anwendung.

Artikel III

Das deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

Im § 73 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn die Ladung unter Inanspruchnahme der Post erfolgt wäre.

Artikel IV

Die Strafprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

1. Im § 35 wird dem Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:

   Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung; dies gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen.

2. Dem § 146 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

   Ist in einem Fall, in dem ein Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führt, eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten entsprechende Anzahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.

3. Dem § 218 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

   Im Falle des § 146 wird dem Verteidiger nur eine Ladung zugestellt. In der Ladung sind sämtliche Angeklagten, gegen die die Hauptverhandlung stattfinden soll, soweit der Verteidiger für sie auftritt, zu bezeichnen.

4. Dem § 378 wird folgender Satz 3 angefügt:

   Die Bestimmungen des § 146 Abs. 2, § 218 Abs. 2 gelten entsprechend.

Artikel V

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

Im § 87 Halbsatz 2 wird das Wort „Zustellung" durch das Wort „Mitteilung" ersetzt.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 1. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.